

Sachstandbericht der DGfZ e.V. – Projektgruppe „Prüfverfahren von Stalleinrichtungen und Aufstallungssystemen“

M. GAULY¹, E. VON BORELL², J. HARTUNG³, H.-J. HERRMANN⁴, D. HESSE⁵, S. HOPPE¹, J. KRIETER⁶, W. LÜPPING⁷, C. MAYER⁸, EVA MOORS¹, V. SCHULZE⁹, O. WEIHER¹⁰ und TH. RICHTER¹¹

1 Ausgangssituation

Mit der Debatte um die gesetzliche Neuregelung der Legehennenhaltung wurde die seit längerer Zeit geführte Diskussion um die Einführung eines Zulassungsverfahrens von Stalleinrichtungen und Aufstallungssystemen, häufiger als „Tierschutz- oder Tierhaltungs-TÜV“ bezeichnet, in der Bundesrepublik Deutschland neu belebt. Die Parteien (CDU, CSU und SPD) der neuen Bundesregierung greifen in ihrem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 im Abschnitt 8 Landwirtschaft (8.6. Aktive Tierschutzpolitik) das Thema ebenfalls auf. Die Parteien formulieren darin, dass sie „mit einem praxisgerechten Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen zur artgerechten Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren die Haltungsbedingungen grundlegend und nachhaltig weiter verbessern“ wollen – damit erlangt die Arbeit unserer DGfZ-Projektgruppe eine zusätzliche Bedeutung.

Das Tierschutzgesetz (TSchG) ist neben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztVO) die wesentliche Grundlage für den Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben der Bundesrepublik. Im § 2 des Tierschutzgesetzes wird u.a. eine den Bedürfnissen der Tiere entsprechende verhaltensgerechte Unterbringung gefordert. Ob die im landwirtschaftlichen Produktionsprozess genutzten Stalleinrichtungen bzw. Aufstallungssysteme diese Anforderungen erfüllen, ist in der Regel vom Landwirt nicht objektiv zu beurteilen. Ein Prüf- und Zulassungsverfahren könnte in diesem Punkt mehr Rechtssicherheit schaffen und eine sinnvolle Ergänzung zur TierSchNutztVO ergeben.

Die Forderung nach Einführung eines Prüf- und/oder Zulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme basiert auf dem § 13 a Abs. 1 und 2 TSchG in seiner Fassung vom April 2001. Darin wird das Bundesministerium zur Verbesserung des Tierschutzes ermächtigt, Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere über die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und die Mindestanforderungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es können insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang eines freiwilligen Prüfverfahrens sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festgelegt werden (§ 13 a Abs. 1). Diese Vorschrift kann als Kompromiss verschiedener Auffassungen zu

¹ Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, Georg-August-Universität Göttingen; ² Institut für Tierzucht und Tierhaltung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; ³ Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover; ⁴ Fachzentrum Landwirtschaft und Ernährung, DLG e.V. Frankfurt; ⁵ KTB/VzF, Uelzen; ⁶ Institut für Tierzucht und Tierhaltung, Christian-Albrechts-Universität Kiel; ⁷ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel; ⁸ Institut für Tierschutz und Tierhaltung der FAL, Celle; ⁹ DGfZ e.V., Bonn; ¹⁰ Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Institut für Tierproduktion Dummerstorf; ¹¹ Fachhochschule Nürtingen
* Kontaktadresse: Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, Georg-August-Universität Göttingen, Albrecht-Thaer-Weg 3; 37075 Göttingen; E-Mail: Mgauly@gwdg.de

der Frage betrachtet werden, ob der Tierschutz und die vorausschauende wirtschaftliche Planung des Tierhalters durch Einführung einer Genehmigungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme verbessert werden können (LOEPER, 2002). In Ergänzung zum Absatz 1 wurde das Bundesministerium ermächtigt (April 2001; § 13 a Abs. 2), die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür zu regeln.

2 Was kann auf der Basis § 13 a Abs. 1/2 Tierschutzgesetz geregelt werden?

Wenn auch eine abschließende juristische Bewertung noch aussteht, kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff Stalleinrichtungen die Aufstallungssysteme als Kombination von Stalleinrichtungen (z. B. Käfige, Boxen, Stände und Ställe) mit einschließt (HIRT et al., 2003) und somit sowohl im fakultativen als auch obligaten Verfahren Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme geprüft werden können.

Nach Gesetzesvorgabe ist für die „Verwendung“ der Einrichtungen eine Zulassung notwendig. Wenngleich der Landwirt „Verwender“ ist, wird in praxi der Hersteller verpflichtet sein, serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen bzw. Aufstallungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere vor einer Nutzung zu prüfen und zuzulassen.

Zu den serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen zählen wiederholt und in den wesentlichen Punkten in Abmessungen, Konstruktion und Form gleich gefertigte (GOETSCHEL, 1986) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge, Kotroste, Abschränkungen, Steuer-, Anbindevorrichtungen und Legenester (LORZ und METZGER, 1999). Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme sind Kombinationen von einzelnen Stalleinrichtungen wie Käfige, Boxen, Stände u. a. als Ganzes (LORZ und METZGER, 1999), wenn sie wiederholt und in den wesentlichen Punkten in Abmessungen, Konstruktion und Form gleich gefertigt werden.

Das Nutztier ist u. a. im § 2 der TierSchNutzVO definiert. Danach sind Nutztiere landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Landwirtschaftliche Nutztiere im engeren Sinn sind die Arten, die in unserem Kulturkreis traditionell im Rahmen der Landwirtschaft verwendet werden, nämlich domestizierte Einhufer (Pferde, Esel), Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Puten, Enten, Gänse, Tauben, Fische und Kaninchen (LORZ und METZGER, 1999; Allgem. Verwaltungsvorschrift). Da im § 13 des TSchG ausschließlich von landwirtschaftlichen Nutztieren die Rede ist, sind entsprechend der Definition u. a. Dam-, Rotwild, Wildgeflügel (z. B. Strauß, Fasan, Wachtel, Perlhuhn), Neu- und Altweltkamele sowie Pelztiere (Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas) nicht erfasst. Da diese Tiere in ihrer Bedeutung allerdings nur von geringer Relevanz sind, wird darin gegenwärtig nur ein kleiner Nachteil gesehen.

Die Autoren sahen es zunächst als ihre Aufgabe an, eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob sie Handlungsbedarf für die Einführung eines Verfahrens zur Prüfung und/oder Zulassung von Stalleinrichtungen/Aufstallungssystemen nach § 13 a Abs. 1 und/oder 2 Tierschutzgesetz sehen oder nicht. Im Folgenden sind die wesentlichen Argumente zusammengefasst. Die Stellungnahme spiegelt die Pluralität der Meinungen wider.

3 Besteht Handlungsbedarf, ja oder nein

Ja, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die gegenwärtige Regulierung der Tierhaltung über die Verordnungsgebung hat den erheblichen Nachteil, dass Details von Stalleinrichtungen/Aufstallungssystemen mit diesem relativ inflexiblen Instrument nicht abgedeckt werden können. Darüber hinaus

kann auf Neuentwicklungen bei den Haltungsverfahren nur sehr zeitverzögert reagiert werden. Prüf- und Zulassungsverfahren sind in diesem Punkt wesentlich flexibler und stellen damit eine sinnvolle Ergänzung der TierSchNutztVO dar. Prüf- und Zulassungskriterien können z.B. dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden.

Mit dem Einsatz „geprüfter und zugelassener Technik“ besteht potentiell eine wirksame Möglichkeit, die Qualität der Tierhaltung zu verbessern, indem ein vorgegebenes Maß an Tiergerechtigkeit und Funktionssicherheit bereits vor der Einführung in den Markt gewährleistet ist und nicht erst beim Auftreten von Problemen in der Praxis gehandelt wird. Bereits während des Prüfverfahrens können festgestellte Mängel durch Verbesserungsaufgaben behoben werden. Dies ist nach Markteinführung wesentlich schwieriger möglich. Damit wird ein Schutz der Tiere und Landwirte vor „unausgegorenen“ Haltungstechniken sowie eine erleichterte Orientierung an einem „Gütestandard“ erreicht.

Schon die einfache Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Mindestanforderungen bedeutet eine wichtige Hilfestellung und Planungssicherheit für Behörden-, Gutachterseite und Landwirte, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Damit wird auch vermieden, dass durch unterschiedliche Auslegungen der unbestimmten Rechtsbegriffe in den §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz oder der Bestimmungen der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch die Bundesländer bzw. die einzelnen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden eine Ungleichbehandlung in verschiedenen Regionen entsteht, was Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hätte.

Für Hersteller von Stalleinrichtungen und Aufstallungssystemen kann sich eine Prüf- und Zulassungsstelle zu einer wichtigen Beratungsstelle entwickeln. Auf Seiten der Verbraucher/innen könnte ein Prüf- und Zulassungsverfahren zur Vertrauensbildung führen, da sie tierische Produkte aus „geprüften und zugelassenen“ Haltungsverfahren erwerben können. Deren Bedeutung muss allerdings aus der Erfahrung heraus relativiert werden (ALVENSLEBEN, von, 2002).

Unstrittig ist, entsprechend den Erfahrungen aus der Schweiz, dass Prüfungen von Stalleinrichtungen zu einem erheblichen Erkenntnisgewinn im wissenschaftlichen Bereich beitragen können. So ist mit der Einführung dieser Verfahren in der Schweiz ein signifikanter Kenntniszuwachs im Bereich Nutztierethologie zu verzeichnen (WECHSLER et al., 1997), was wiederum der Weiterentwicklung tiergerechter Haltungsverfahren zugute kommen kann.

Nein, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen erscheinen ausreichend, um ein bestimmtes Maß an Tierschutz in den Betrieben gewähren zu können. Es werden prinzipiell keine weiteren gesetzlichen Regelungen benötigt. Lediglich die Umsetzung, Anwendung und Überprüfung gesetzlicher Vorgaben müssen verbessert werden.

Die Einführung eines obligaten Prüf- und Zulassungsverfahrens (d.h. Pflichtverfahrens) für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen lässt sich nach Meinung verschiedener Experten unter den europäischen Wettbewerbsbedingungen wegen des zu erwartenden ökonomischen Mehraufwandes schwer realisieren. Die rechtlichen Konsequenzen einer nationalen Einführung eines obligaten Verfahrens sind offen. Ein nationaler Alleingang scheint aus juristischer Sicht allerdings denkbar, wie die Neuerung des Bundes-Tierschutzgesetzes in Österreich sowie das in Schweden seit längerem praktizierte Verfahren aufzeigen, zudem spielt in diesen Ländern der Umfang der Erzeugung tierischer Produkte eine untergeordnete Rolle.

Ein wesentliches Problem bei der Nutzung von Stalleinrichtungen und/oder Aufstallungssystemen ist das Management, das weder durch eine fakultative noch durch eine obligate Prüfung und Zulassung verbessert werden kann. Es ist allerdings unstrittig,

dass zwar ein tiergerechtes Haltungsverfahren durch mangelhaftes Management zu einem nicht tiergerechten wird, Umgekehrtes aber nicht gilt. Geprüfte und zugelassene Haltungsverfahren/Stalleinrichtungen können deshalb natürlich niemals alleine die Garantie für eine tiergerechte Haltung geben, vielmehr wird damit die grundsätzliche Möglichkeit einer tiergerechten Haltung gegeben.

Ein wesentlicher Nachteil ist, dass Prüf- und Zulassungsverfahren ausschließlich Aspekte des Tierschutzes berücksichtigen können. Weitere Zielgrößen wie die der Ökonomie, Ökologie, Arbeitssicherheit, Lebensmittelsicherheit usw. bleiben weitestgehend unberücksichtigt. Damit wird nur ein Teilbereich geprüft.

4 Obligates versus fakultatives Verfahren

Auf eine grundsätzliche Befürwortung einer Prüfung und anschließenden Zulassung von Stalleinrichtungen und/oder Aufstallungssystemen nach § 13 a Abs. 1, 2 Tierschutzgesetz muss die Frage gestellt werden, ob sie freiwillig (fakultativ) oder zwingend (obligat) durchgeführt werden soll und wie die notwendigen Rahmenbedingungen gestaltet sein müssen. Bei Einführung eines obligaten Systems (verbunden mit einem Zulassungsverfahren) stellt sich darüber hinaus auch die Frage, ob auch Einrichtungen, die vor Etablierung der Prüfung und Zulassung eingeführt wurden, nachträglich noch zu prüfen und zuzulassen sind. In Tabelle 1 sind die wichtigsten Argumente für und gegen das obligate bzw. fakultative Verfahren zusammengefasst.

Tab. 1. Argumente für und gegen das obligate bzw. fakultative Verfahren
Arguments in favour or against obligatory vs. facultative procedures

Argumente für das obligate Verfahren	Argumente für das fakultative Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> – Landwirte/Behörden sind rechtlich abgesichert (z.B. Einhaltung von gesetzlichen Mindestanforderungen) – Stalleinrichter/Hersteller von Stalleinrichtungen müssen sich mit der geltenden Rechtslage der Länder, für die Einrichtungen angeboten werden, auseinandersetzen und diese berücksichtigen – größere Effizienz hinsichtlich Tierschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – breite Akzeptanz aller Interessengruppen – ein fakultatives Verfahren mit hoher Akzeptanz ist einem obligaten Verfahren gleichwertig – die Einführung kann zeitnah erfolgen – Wettbewerbsvorteile von partizipierenden Herstellern – keine Bürokratisierung des Verfahrens
Argumente gegen das obligate Verfahren	Argumente gegen das fakultative Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> – hohe Kosten, die gerade innovative kleine Betriebe behindern – Bürokratisierung – es müssten inländische und ausländische Produkte/Systeme getestet werden (EU-Wettbewerbsprobleme) – zeitliche Verzögerung bei der Einführung neuer Techniken (nach Zulassung keine Motivation für Verbesserungen) 	<ul style="list-style-type: none"> – freiwillige Verfahren können Fehlentwicklungen nicht stoppen (ohne Prüfung können schlechte Systeme trotzdem auf den Markt); es kann kein Verbot ausgesprochen werden – Kosten müssen von Herstellern / Vertriebern getragen werden. Größere Hersteller können sich das eher leisten als kleine – Marktverzerrung

5 Rahmenbedingungen

Die europaweite Einführung eines fakultativen oder obligaten Prüf- und/oder Zulassungsverfahrens wäre wünschenswert, scheint aber nur schwer realisierbar. Die EU-Direktive (1999/74/EC) zur Haltung von Legehennen macht allerdings ein zunehmendes europaweites Interesse an Fragen des Tierschutzes sowie die Bereitschaft zu tiefgreifenden Reformen in Tierhaltungsfragen deutlich. Die Installierung eines fakultativen Prüfverfahrens kann allerdings zweifelsfrei leichter bzw. schneller realisiert werden – u.a. auch deshalb, weil Strukturen für solche Verfahren bereits existieren (u.a. DLG-Prüfverfahren, Hesse et al., 1998). In der Folge einer europaweiten Einführung von Prüf- und Zulassungsverfahren könnte ein regelmäßiger Erfahrungs- und Kenntnisaustausch zwischen den Einrichtungen organisiert werden (weiterer Ausbau von Netzwerken). Die wechselseitige Anerkennung von Prüfungen sowie die Schaffung einer Datenbank reduzieren den ökonomischen Aufwand.

Eine Prüfung und Zulassung muss in jedem Fall bundeseinheitlich geregelt und durchgeführt werden, um Unterschiede zwischen den Bundesländern auszuschließen.

6 Konsequenzen

Ziel der Einführung eines Prüf- und/oder Zulassungsverfahrens sind im Wesentlichen die Verbesserung des Tierschutzes sowie die bessere Planungs- und Rechtssicherheit für Tierhalter. Durch ein schnelleres und flexibleres Reagieren auf neue Haltungssysteme und -einrichtungen können Fehler und Unsicherheiten beim Einsatz neuer Techniken reduziert werden.

Durch einen intensiven Dialog von Stallbaufirmen mit der Prüf- und/oder Zulassungsstelle können Hersteller von den vorhandenen Erfahrungen profitieren und nachhaltigere Lösungen erarbeiten. Teilnehmer an einem fakultativen Verfahren haben darüber hinaus evtl. Wettbewerbsvorteile in der Vermarktung.

Diesen Vorteilen stehen gegebenenfalls ein höherer bürokratischer Aufwand und zusätzliche Kosten (für Prüf- und Zulassungsstelle und Durchführung der Prüfungen) gegenüber. Die Notwendigkeit für Regelungen per Verordnung können bei einem obligaten Prüf- und Zulassungsverfahren auf Eckwerte reduziert werden. Mehrkosten in der Produktion können auch durch die Nichtzulassung wenig „tierfreundlicher“, aber ökonomisch attraktiver Stalleinrichtungen oder Haltungsverfahren und den Zeitverlust durch das Prüf- und Zulassungsverfahren entstehen. Es kann außerdem zu einer Zeitverzögerung bei der Einführung neuer Techniken kommen.

In Tabelle 2 sind mögliche Konsequenzen der Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens zusammenfassend aufgeführt.

Tab. 2. Mögliche Konsequenzen eines Prüf- und Zulassungsverfahrens
Potential consequences of an assessment and licensing procedure

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Tierschutzes - Verbesserung des ökonomischen Erfolges der Landwirte (u.a. möglicherweise durch verbesserte Leistung) - Verbesserung der Verbraucherakzeptanz - Schutz der Verwender vor ungeeigneten Systemen/Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Zunahme der Bürokratie - Negativeffekte auf andere Zielgrößen der Landwirtschaft (u.a. Ökonomie, Ökologie) - geringere/langsamere Weiterentwicklung von Technik

7 Ausblick

Nachdem die Autoren insgesamt feststellen, dass die Vorteile der Einführung eines Prüf- und/oder Zulassungsverfahrens bei Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen überwiegen, ist es die weiterführende Zielsetzung, Empfehlungen für eine inhaltliche Gestaltung eines Prüf- und/oder Zulassungsverfahrens zu erarbeiten. Diese könnten als Grundlage der Formulierung einer Verordnung dienen, die von der aktuellen Bundesregierung mit dem Koalitionsvertrag angestrebt wird.

Die Diskussion soll eine Kalkulation entstehender Kosten sowie Vorschläge einer möglichen Finanzierung einschließen. Es sind gegenwärtig verschiedene Finanzierungsmodelle denkbar.

Weiterhin ist die Ausarbeitung bzw. Integration von erweiterten wissenschaftlich nachvollziehbaren Prüfungskriterien notwendig. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Konzeptes zur epidemiologischen Bewertung. Es liegen bereits Konzepte auf internationaler und nationaler Ebene vor (KNIERIM et al., 2003). Eine Orientierung am „Schweizer“- bzw. „Österreich“-Modell und/oder am DLG-Prüfverfahren ist denkbar.

Ebenso sollen Vorschläge für die Erarbeitung eines strengen Qualitätssicherungssystems (regelmäßige Evaluierung durch eine begleitende Expertenkommission) gemacht werden. Es steht fest, dass die beteiligten Personen über eine breite Akzeptanz hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualifikation und persönlichen Integrität verfügen müssen.

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Projektgruppe können zu folgenden Schlussfolgerungen zusammengefasst werden:

1. Es überwiegen die Vorteile einer Einführung eines Prüf- und/oder Zulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme. Es wird Handlungsbedarf gesehen.
2. Es besteht allerdings keine Einigkeit unter den Autoren über die Frage, ob ein Prüf- und Zulassungsverfahren auf der Basis des § 13 a Abs. 1,2 TschG obligat oder fakultativ sein soll. Es bestehen grundsätzlich zwei Auffassungen (siehe auch Tab. 1 und 2).
 - 2.1 Die Einführung eines obligaten Systems (und damit auch einer Zulassung) ist nach Auffassung einiger Autoren zwingend notwendig, um im Sinne des Tiereschutzes eine Verbesserung erzielen zu können. Die Etablierung eines fakultativen Verfahrens auf gesetzlicher Basis bringt alleine keinen Mehrgewinn zum existierenden DLG-Prüfverfahren.
 - 2.2. Ein fakultatives System ermöglicht nach Mehrheit der Autoren zeitnah und mit geringem bürokratischen Aufwand eine weitere Verbesserung im Sinne des Tiereschutzes. Aus diesem Grund wird zunächst die Einführung eines freiwilligen Prüfverfahrens auf gesetzlicher Basis empfohlen. Grundlage hierfür sollte das DLG-Prüfverfahren (BERTRAM und HERRMANN, 1998) sein. Bei Bedarf kann nach Ansicht dieser Autoren daraus später ein obligates Verfahren entwickelt werden.

Zusammenfassung

Seit mehreren Jahren wird in Deutschland über die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme diskutiert. In dieser Stellungnahme werden zunächst die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit von § 13a I, II Tierschutzgesetz analysiert. Im Anschluss daran wird diskutiert, ob Handlungsbedarf gesehen wird, ein genanntes Verfahren einzuführen. Es schließt sich eine Aufzählung der wichtigsten Rahmenbedingungen an, die

vor bzw. mit Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens nach den Autorenmeinungen sicherzustellen sind. Letztendlich werden mögliche Konsequenzen einer Einführung diskutiert.

Schlüsselwörter: Prüf- und Zulassungsverfahren; Stalleinrichtungen; Aufstallungssysteme; Tierschutzgesetz

Literatur

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (Banz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988).
- ALVENSLEBEN, R. von (2002): Verbraucherbild – Verbraucherverantwortung – Verbrauchernerziehung: Ziele und Fakten. Rdsch. Fleischhyg. Lebensmittelüberw. **8**, 188-191.
- BERTRAM, H. H. und H. J. HERRMANN (1998): Konzepte der freiwilligen DLG-Prüfung in Deutschland. In: Beurteilung der Tiergerechtheit von Haltungssystemen, KTBL-Schrift **377**, 87-91.
- Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2002.
- GOETSCHEL, A. (1986): Kommentar zum eidgenössischen Tierschutzgesetz, 1. Auflage, Bern.
- HESSE, D., KNIERIM, U., von BORELL, E., HERRMANN, H., KOCH, L., MUELLER, C., RAUCH, H., SACHSER, N., SCHWABENBAUER, K. und F. ZERBE (1998): Voluntary testing procedures of farm animal housing equipment according to the Animal Welfare Act of 1998. Dt tierärztl. Wschr. **106**, 138-141.
- HIRT, A., MAISACK, C. und J. MORITZ (2003): Tierschutzgesetz – Kommentar, 1. Auflage, München.
- KNIERIM, U., HESSE, D., von BORELL, E., HERRMANN, H., MUELLER, C., RAUCH, H. W., SACHSER, N. und F. ZERBE (2003): Voluntary animal welfare assessment of mass produced farm animal housing equipment using a standardised procedure. Anim. Welfare **12**, 75-84.
- LORZ, A. und E. METZGER (1999): Tierschutzgesetz. 5. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 328-329.
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutzVO) vom 25. Oktober 2001
- LOEPER, E. von (2002): Zehnter Abschnitt Tierschutzgesetz, Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere. In: Tierschutzgesetz (Kluge, H.-G., Hrsg.), Verlag Kohlhammer, Stuttgart.
- Tierschutzgesetz, BGBI I 1972, Neugefasst durch Bek. v. 25. 5.1998 I 1105, 1818; zuletzt geändert durch Art. 153 V v. 25.11.2003 I 2304.
- WECHSLER, B., E., FRÖHLICH, H. OESTER, T., TROXLER R., J., WEBER R. and H. SCHMIDT (1997): The contribution of applied ethology in judging animal welfare in farm housing systems. Appl. Anim. Behav. Sci. **53**, 33-43.

Progress report of the DGfZ e. V. project group on the “Assessment of farm animal housing equipment and housing systems”

by M. GAULY, E. VON BORELL, J. HARTUNG, H.-J. HERRMANN, D. HESSE, S. HOPPE, J. KRIETER, W. LÜPPING, C. MAYER, EVA MOORS, V. SCHULZE, O. WEIHER and TH. RICHTER

Since several years the implementation of an assessment licensing procedure for housing systems is discussed in Germany. In this Paper the existing legal regulations are analyzed regarding the practicability of § 13a I, II of the German Animal Welfare. In addition, it is discussed if it is necessary to implement a testing procedure at the present situation. Furthermore the most important needs for the implementation of such a procedure are examined and the possible consequences are discussed.

Keywords: test method, housing systems, animal welfare act